

CE-Kennzeichnung von Maschinen

Maschinenrichtlinie 98/37/EG, Betreiberrichtlinie 89/655/EWG

FRAGESTELLUNG

Wir haben einige Fragen zur richtigen Anwendung bzw. Durchführung einer EG-Konformitätserklärung.

Wir benutzen ältere Maschinen (Baujahr vor 1992), die zu Produktionszwecken in unserem Hause eingesetzt und nicht im freien Warenverkehr gehandelt werden.

1) Sind wir verpflichtet, diese Maschinen mit einem CE-Zeichen und der Erklärung auszurüsten? Wie verhält sich es, wenn diese Maschinen zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden, kann dann ein CE-Zeichen erforderlich sein? Wir haben zwei Anlagenteile (von verschiedenen Lieferanten) gekauft, die jeweils über eine EG-Herstellererklärung verfügen. Diese vereinten wir zu einer gesamten Maschine.

2) Müssen wir für diese Maschine eine CE-Erklärung mit CE-Zeichen erstellen?

3) Was versteht man unter »dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten«, der die CE-Kennzeichnung durchführen soll?

W. B., Rheinland-Pfalz

ANTWORT

Die Anfrage betrifft Maschinen, die sowohl in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie 98/37/EG als auch in den Geltungsbereich der so genannten Betreiberrichtlinie 89/655/EWG fallen. Beide Richtlinien wurden in ähnlichem Zusammenhang bereits im Rahmen der Praxisprobleme in den Heften 3 und 4/2003 sowie im »de«-Special »Praxis-hilfen 5« eingehend von mir behandelt und können dort nachgelesen werden. Beide Richtlinien sowie einen umfangreichen Kommentar zur Maschinenrichtlinie, der auch Antwort auf die hier gestellten Fragen gibt, können Sie aus dem Internet von der Internetseite der EU in Brüssel www.newapproach.org/Directives/DirectiveList.asp kostenlos herunterladen.

Zu Frage 1

Maschinen, die vor dem In-Kraft-Treten der Maschinenrichtlinie in den Verkehr gebracht wurden, müssen nicht nachträglich auf die Anforderungen der Maschinenrichtlinie hochgerüstet werden. Demzufolge ist weder eine Konformitätserklärung notwendig noch darf

eine CE-Kennzeichnung angebracht werden. Letzteres wäre sogar eine Vortäuschung eines nicht zutreffenden Sachverhalts. Man geht von dem Grundsatz aus, dass Maschinen, die zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme dem damaligen Sicherheitsstandard entsprachen, auch weiterhin als sicher angesehen werden.

Allerdings müssen Sie prüfen, ob diese alten Maschinen den – gegenüber der Maschinenrichtlinie reduzierten – Sicherheitsanforderungen der Betreiberrichtlinie 89/655 EWG entsprechen. Andernfalls müssen Sie die Maschine auf diese Anforderungen hochrüsten. Dies hätte allerdings schon bis Ende 1996 geschehen müssen.

Der Ausschluss aus der Maschinenrichtlinie gilt jedoch nur solange, wie an diesen Maschinen keine wesentlichen Änderungen oder Modernisierungen vorgenommen werden. In diesem Fall wird sie praktisch als neue Maschine angesehen und unterliegt voll den technischen Anforderungen und Formalien der Maschinenrichtlinie, inklusive Risikoanalyse, Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung.

Es wird grundsätzlich nicht unterschieden, ob Maschinen im freien Warenverkehr gehandelt oder nur für

den eigenen Bedarf gebaut werden. Das primäre Ziel der EG-Richtlinien ist zwar der freie Warenverkehr in Europa. Damit dies aber von allen Mitgliedsländern akzeptiert wird, ist in den Richtlinien (Anhang I) ein sicherheitstechnischer Mindeststandard festgelegt. Dieser dient dem Schutz der Personen, die irgendwie mit der Maschine zu tun haben. Aus diesem Schutz darf kein Personenkreis ausgeschlossen werden.

Der Zwang zur Anwendung der Richtlinien entsteht beim erstmaligen In-Verkehr-Bringen auf dem Gebiet des EWR. War dieser Zwang beim ursprünglichen (erstmaligen) In-Verkehr-Bringen nicht vorhanden, weil die Richtlinie noch nicht in Kraft war, so gibt es auch bei einer Wiederinbetriebnahme nach einem Verkauf der Maschine keinen gesetzlichen Zwang, jetzt die Maschinenrichtlinie anzuwenden, denn es handelt sich nicht mehr um ein »erstmaliges In-Verkehr-Bringen«. Dies gilt jedoch nur, wenn die Maschine innerhalb des EWR von einem Ort an einen anderen verbracht wird. Dies schließt nicht aus, dass ein potenzieller Käufer diese Maschine nur entsprechend den Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie erwerben will. Bei der dann erforderlichen Hochrüstung handelt es sich aber um eine (privatwirtschaftliche) vertragliche Vereinbarung, für die es keinen gesetzlichen Zwang gibt.

Anders verhält es sich, wenn dieselbe Maschine ursprünglich außerhalb des EWR betrieben wurde und nun durch den Verkauf in den EWR importiert wird. Dann entsteht ein gesetzlicher Zwang zur Anwendung der Richtlinien weil es sich jetzt um ein erstmaliges In-Verkehr-Bringen auf dem Gebiet des EWR handelt.

Zu Frage 2

Die Antwort auf diese Frage lässt sich aus Artikel 8 Absatz 6 der Maschinenrichtlinie ableiten. Die Richtlinie bezieht sich immer auf ein funktionsfähiges Endprodukt. Stellt man aus mehreren Komponenten eine Maschine zusammen, ist es unerheblich, ob einzelne Komponenten für sich bereits eine funktionsfähige Maschine darstellen (mit Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung) oder nicht (nur mit Herstellererklärung). Es entsteht in jedem Fall eine neue Maschine mit einem erweiterten Funktionsumfang. Der Verantwortliche für diese Kombination gilt jetzt als

Hersteller und ist auch dafür verantwortlich, dass diese neue Maschine alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie einhält, einschließlich Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung.

Dies gilt unabhängig davon, ob diese neue Maschine nur für den eigenen Bedarf oder für einen Dritten gefertigt wird (siehe Antwort zu Frage 1).

Zu Frage 3

Die Antwort auf diese Frage können Sie aus dem Kommentar zu Artikel 4, Absatz 2, der Maschinenrichtlinie ableiten. Als Hersteller gilt zunächst derjenige, der für die Entwicklung und die Herstellung der Maschine die Verantwortung trägt und dessen Name auf der Maschine angegeben wird. Ein Händler, der eine Maschine unter einem eigenen Warenzeichen verkauft, gilt dann jedoch auch als Hersteller dieser Maschine und hat gegenüber dem Gesetzgeber und seinem Kunden die Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinie.

Die Richtlinien gelten grundsätzlich nur für Produkte, die im Gebiet des EWR betrieben werden – unabhängig davon, wo der Hersteller sitzt. Will ein Hersteller aus einem Drittland seine Produkte in den EWR importieren, so müssen diese alle Anforderungen der zutreffenden Richtlinien einhalten. Hierzu gehören u. A. auch bestimmte Verwaltungspflichten z. B., dass die für die Konformitätserklärung notwendige Dokumentation auf dem Gebiet des EWR vorgehalten wird. Hierzu kann sich dieser Hersteller eines Bevollmächtigten bedienen. Den Bevollmächtigten benennt der Hersteller, um in dessen Auftrag bestimmten Anforderungen der Richtlinie – und nur diesen – innerhalb des EWR nachzukommen. Der Bevollmächtigte ist jedoch nicht berechtigt, eigenmächtig Veränderungen an einer Maschine vorzunehmen, um sie den Anforderungen der Richtlinie anzupassen und die CE-Kennzeichnung durchzuführen. Dies liegt einzig und allein in



DIE ZWEITE – UMFANGREICHES UND KOMPAKT GEBÜNDELTES WISSEN

Praxisprobleme – Suchen + Finden 2

2005, CD-ROM
Hüthig & Pflaum Verlag
Preis: 49,80 €
Sonderpreis für »de«-Abonnenten: 39,80 €
ISBN 3-8101-0226-1
Erscheinungstermin: März 2005



Die zweite Ausgabe bietet gegenüber der ersten eine erhebliche Steigerung sowohl beim Informationsumfang als auch bezüglich der Suchfunktionen. Zusätzlich zur PDF-Volltextsuche gibt es jetzt die Möglichkeit, ausführliche Verzeichnisse aller auf der CD-ROM vorkommenden Fachbeiträge bzw. Praxisprobleme durchsuchen zu können. Alle gefundenen Beiträge lassen sich auf dem Bildschirm betrachten und ausdrucken.

Weiterhin kam eine Sitemap neu hinzu, wie man sie von professionellen Internetseiten kennt. Sie ermöglicht eine noch schnellere Navigation innerhalb der Benutzeroberfläche.

Die CD-ROM enthält über 3000 »de«-Druckseiten mit mehr als 1500 Beiträgen zu folgenden Inhalten der Jahrgänge 1998 bis 2004:

- 1027 »de«-Praxisprobleme
- 326 ausgewählte »de«-Fachbeiträge (einige Fachbeiträge auch aus 2005)
- 175 »de«-Beiträge zu »Normen und Vorschriften«.

Darüber hinaus findet die Elektrofachkraft viele nützliche Informationen und Hilfsmittel, z. B.:

- 140 Fotos typischer Elektroinstallationsfehler
- 278 Fotos aus dem »de«-Fachbuch »EMV, Blitz- und Überspannungsschutz von A bis Z«
- Excel- und Word-Vorlagen für Elektrofachkräfte:
 - Prüf- und Wartungsfristen in elektrischen Anlagen,
 - Instandhaltungs- und Sicherheitsmanagement/Prüf- und Wartungsplan
 - Arbeitskarte für Rauchabzugsanlagen nach DIN 18 232-2:2003-06
 - Arbeitskarte für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit Gruppen- und Zentralbatterien nach DIN VDE 0108:89-10, Ziffer 9 Instandhaltung.
- Strombelastbarkeitstabellen für die Schaltschrankverdrahtung bei Leiterumgebungstemperaturen von 30 °C bis 55 °C
- Excel-Tabellen für die Strombelastbarkeitsberechnung
- Formelsammlung Elektrotechnik
- Übersichtstabelle in Deutschland vorkommender asbesthaltiger Nachtspeicheröfen
- ausgewählte Schriften des VDE, der BGFE oder des VdS
- ausgewählte Gesetzestexte
- 2 Gratis-Softwarepakete für die technische Berechnung u. v. m.

Die CD-ROM lässt sich bestellen unter:
Fax (0 62 21) 4 89-4 43 oder
E-Mail: de-buchservice@online-de.de

Praxisprobleme

der Verantwortung des Herstellers. Stammt er aus einem Drittland, so benötigt er im EWR keinen Bevollmächtigten. Wenn der Hersteller jedoch einen Bevollmächtigten benennt, damit dieser in seinem Namen bestimmte Formalitäten erledigt, muss er im EWR niedergelassen sein.

Es ist klar zu unterscheiden zwischen dem »Bevollmächtigten« und dem »Verantwortlichen für das In-Verkehr-Bringen«. Der Bevollmächtigte eines Herstel-

lers steht zu diesem in einem Rechtsverhältnis. Derjenige, der die Maschine in Verkehr bringt, braucht dazu über keinerlei Vollmacht des Herstellers zu verfügen.

Gewerbliche Maschinenimporteure, Wiederverkäufer oder auch Endverbraucher als Direktimporteure sind für das In-Verkehr-Bringen verantwortlich. Sie sind damit aber automatisch auch für die Einhaltung bestimmter Formalien gegenüber dem Gesetzgeber verantwort-

lich, ohne dabei Bevollmächtigte des Herstellers zu sein. Mehr noch, sie sind auch dafür verantwortlich, dass nur richtlinienkonforme und CE-gekennzeichnete Produkte in den EWR eingeführt werden.

D. Lenzkes